

Kostenvereinbarung

Dorferneuerung Bronn II
Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

VKZ 219 001

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Bronn II
(TG),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Herrn Alexander Klauß

und

der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz
(Vertragspartner)

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Wolfgang Nierhoff

über die Planung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen obliegt der TG. Diese ist Mitglied im Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken, der diese Aufgabe nach seiner Satzung wahrnimmt.

Im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung des Vertragspartners wird für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eine genehmigungsfähige Planung erstellt.

Beschreibung der Planung	Voraussichtliche Baukosten (einschl. MWSt.)	Aufwands- bezogener Beitrag	Voraussichtlicher auftragsbezogener Beitrag Planung*)	Kostenbeteiligung des Vertragspartners am aufwandsbezogenen Beitrag Planung*)	
	€	%	€	€	%
1	2	3	4	5	6
MKZ 186 503 Mehrgenerationenplatz Klumpertalstraße	150.000,00	7	10.500	7.350,00	70
Summe	150.000,00			7.350,00	

*) Für das Leistungsspektrum des VLE im Rahmen der Planung hat die TG einen aufwandsbezogenen Beitrag Planung zu leisten. Der Vertragspartner beteiligt sich daran anteilig. Der Beitrag wird über das Maßnahmekonto Nr. 186 503 abgerechnet. Die Einhebung erfolgt in Tranchen. Die Abrechnung erfolgt vorerst auf der Grundlage der voraussichtlichen Baukosten und wird nach Abschluss der Planung auf die tatsächliche Kostenberechnung korrigiert, wobei eventuell zu viel entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet werden.

Die Ausführung erfolgt gemäß den beiliegenden Anlagen, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

2. Kostenregelung

Die vorgesehene Maßnahme dient dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner beteiligt sich daher an den Planungskosten einschließlich des anteiligen aufwandsbezogenen Beitrags an den VLE.

Die anteiligen Kosten des Vertragspartners für den aufwandsbezogenen Beitrag Planung sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Über die für diese Anlagen verwendeten Mittel einschließlich der Beiträge des Vertragspartners

wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE) ein Verwendungsnachweis erstellt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau zu den VV zu Art. 44 BayHO).

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrerungen anteilig zu übernehmen. Diese werden - sobald sie erkennbar sind - von der TG dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

Falls vereinbarte Planungen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, ist von diesem der bis dahin angefallene aufwandsbezogene Beitrag voll zu übernehmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Kosten, die in Folge einer Rechnungsprüfung nicht förderfähig sind, auch im Nachhinein (d. h. nach Abrechnung der Kostenbeiträge) zu übernehmen.

3. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung mit Baubeginn kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die TG keine Zuschüsse beantragen. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringenden Beiträge entsprechend dem Zeitplan wie folgt aufzubringen:

2026: 350,00
2027: 1.750,00
2028: 1.750,00
2029: 3.500,00

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung an die TG (Konto IBAN: DE54 7639 1000 0001 6256 83 bei der VR Bank Bamberg-Forchheim eG, BIC: GENODEF1FOH).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Verzögerungen in der Ausführung der Planungen sowie Kostenüberschreitungen werden vom Vertragspartner im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt.

Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Über die verwendeten Mittel einschließlich der Beteiligung am Beitrag der Stadt erstellt der VLE den Verwendungsnachweis. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken als Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis.

Die Abrechnungsunterlagen können beim Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg eingesehen werden.

4. Zuwendungen und Beiträge Dritter

Die Stadt erklärt, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung aus eigenen Mitteln aufgebracht wird. In der von der Stadt zu leistenden Kostenbeteiligung sind

- keine freiwillig geleisteten Zahlungen von Dritten enthalten.

Ferner erklärt der Vertragspartner, dass er

- keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

5. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstands der TG. Die Stadt veranlasst ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

6. Erfüllungsort, Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien, zunächst das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzurufen.

Bamberg,

Für die Teilnehmergeinschaft

.....,

Für die Stadt

.....

Vorsitzender

.....

1. Bürgermeister

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am

(FN) zu.

Für die Richtigkeit

.....

B. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am zu.

Die Stadt Pegnitz bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile
im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

.....,

Stadt Pegnitz

.....

1. Bürgermeister

C. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Bamberg,
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....

Kathrin Riedel
Ltd. Baudirektorin